

10./II. 1915

Verkehr mit Brotgetreide und Mehl

Die Reichsverteilungsstelle hat auf Grund des § 32 der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 folgendes beschlossen:

I.

Der Herr Reichskommissar wird ermächtigt, den Kommunalverbänden über ihren im Verteilungsplan festgesetzten Bedarfsanteil hinaus die zur Brotversorgung des Fremdenverkehrs erforderlichen Mehlmengen bis zu 150 Gramm auf den Kopf und Tag des Fremdenverkehrs auf Antrag zu überweisen. Voraussetzung der Genehmigung eines derartigen, durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu stellenden Antrags ist, daß Anordnungen getroffen worden sind, durch die eine doppelte Brotversorgung am Wohn- und Aufenthaltsorte verhindert wird, und daß die Versorgung des Fremdenverkehrs aus der der Landeszentralbehörde zur Verfügung gestellten Sonderrücklage nicht erfolgen kann.

II.

Der Herr Reichskommissar wird ermächtigt, den Kommunalverbänden auf Antrag über ihren im Verteilungsplan festgesetzten Bedarfsanteil hinaus Mehl zu einer höheren Brotversorgung der körperlich schwer arbeitenden erwerbstätigen Bevölkerung zu überweisen. Die Gesamtmenge der Ueberweisung an einen Kommunalverband darf diejenige Menge nicht übersteigen, die sich bei Zuteilung von 20 Gramm auf Tag und Kopf der gesamten Bevölkerung des Kommunalverbandes ergeben würde. Voraussetzung der Genehmigung eines durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu stellenden derartigen Antrags ist, daß im Kommunalverband die Kontrolle des Einzelverbrauchs durch Brotarten u. dgl. durchgeführt wird, daß die Erhöhung der Tageskopfmenge aus dieser Ueberweisung nicht mehr als 50 Gramm beträgt und nur auf Antrag des Bezugsberechtigten bewilligt wird.

Die Erhöhung der Brotzuteilung für die schwer arbeitende Bevölkerung wurde bereits seit Einführung der Brotkarte angestrebt, konnte aber erst jetzt zur Ausführung gelangen, nachdem festgestellt wurde, daß wir — wie bereits früher erwähnt — eine Brotgetreidereserve von fast 9 Millionen Doppelzentnern haben. Die Berliner Brotkartengemeinschaft hat sich — wie wir erfahren — bereits mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem neuen Beschluß eingehend befaßt, so daß die Durchführung der erhöhten Brotzuteilung an die schwer arbeitende Bevölkerung schon in den allernächsten Tagen zu erwarten ist.